





Alarmregelungen	
	<p>Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und sonstigen Gefahren:</p> <p>1. Notruf absetzen</p> <p>Interne Notrufnummer 112</p> <p>089/975-112 nicht vom FMG-Netz</p> <p>Die Meldung muss enthalten:</p> <p>Wer meldet?</p> <p>Was ist passiert?</p> <p>Wo ist es passiert?</p> <p>Wie viel Personen sind verletzt?</p> <p>Warten auf Rückfrage! Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten.</p>
	<p>2. Flucht</p> <p>Beim Ertönen eines Warnsignals, z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude/Arbeitsplätze sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Jeder ist verpflichtet, andere anwesende zu warnen und verletzten bzw. behinderten Personen zu helfen.</p> <p>Der festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.</p> <p>Achtung: Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden!</p> <p>Den Weisungen der Rettungskräfte und anderen verantwortlichen Personen (z.B. Verkehrsleiter) ist Folge zu leisten.</p>




Untersagungen	
	<p>1. Rauchen und offene Flamme</p> <p>Das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme ist auf dem gesamten Flughafengelände, einschließlich in Betriebsstätten, Büros und Fahrzeugen strengstens verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherbereichen erlaubt.</p>
	<p>2. Zutritt</p> <p>Der Zutritt zu speziellen Luftverkehrseinrichtungen ist verboten. Es dürfen nur die zugewiesenen Arbeitsbereiche eigenmächtig betreten werden. Auf dem Vorfeld dürfen nur Fahrzeuge geführt werden, wenn der Fahrzeugführer über einen gültigen Vorfeldführerschein verfügt.</p>
	<p>3. Mobilfunk</p> <p>In explosionsgefährdeten Bereichen ist der Einsatz von Mobiltelefonen und nicht explosionsgeschützten elektrischen Arbeitsmitteln nicht erlaubt. Beim Führen von KFZ auf dem Vorfeld ist das Benutzen von Mobiltelefonen strengstens verboten.</p>
	<p>4. Geheimhaltung</p> <p>Das Fotografieren von Luftverkehrseinrichtungen, Luftfahrzeugen und sonstigen Betriebseinrichtungen ist nur mit spezieller Genehmigung erlaubt.</p> <p>Gegenüber Dritten hat die Fremdfirma Stillschweigen zu bewahren</p>
	<p>5. Gefährliche Arbeiten</p> <p>Gefährliche Arbeiten sind auf dem Flughafengelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind mit schriftlicher Genehmigung möglich, z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Kanälen und Einrichtungen von wasserbaulichen Anlagen • Durchführung von Heißenarbeiten [Löten, Schweißen, Flexen, Heißgussverfahren] • Arbeiten mit Absturzgefahr über 7 m • Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen • Elektrotechnische Arbeiten unter Spannung
	<p>6. Sicherheitsvorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. • Die Flughafenbenutzungsordnung ist einzuhalten • Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sind aufrecht zu erhalten • Den Anordnungen der Unternehmenssicherheit, Vorfeldaufsicht und anderen zur Kontrolle berechtigten Personen ist Folge zu leisten <p>Zu widerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben</p>




Unfallverhütung	
	<p>1. Vorschriften</p> <p>Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung usw. sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften). Ferner können für die Ausführung die Einhaltung weiterer Gesetze und Vorschriften erforderlich sein (z.B. Luftsicherheitsgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Strahlenschutzverordnung, Kreislaufwirtschaftsgesetz usw.)</p> <p>Die Arbeitszeitregelungen sind gemäß Arbeitszeitgesetz und Bundesurlaubgesetz einzuhalten.</p>
	<p>2. Beschaffenheit von Ausrüstung und Arbeitsmittel</p> <p>Alle für die Auftrags Erfüllung benötigten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften und Beschaffenheitsanforderungen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.</p>
	<p>3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</p> <p>Soweit auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung das Tragen von PSA notwendig oder vorgeschrieben ist, ist die Fremdfirma verpflichtet, diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die PSA zu tragen bzw. bestimmungsgemäß zu benutzen.</p>
	<p>4. Brand- und Explosionsschutz</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung der Flughafen München GmbH Teil A und B. Diese ist der Fremdfirma durch den Auftragsverantwortlichen oder Koordinator bekannt zu machen.</p>
	<p>5. Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen</p> <p>Für arbeiten an elektrischen Anlagen ist eine individuelle Regelung mit dem Auftragsverantwortlichen der FMG zu treffen. Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Auftragsverantwortlichen.</p>



Betreten Sicherheitsbereich, Anmeldung und Unterweisung	
	<p>1. Betreten Sicherheitsbereich</p> <p>Der Sicherheitsbereich darf nur von Personen betreten werden, die im Besitz eines gültigen Flughafenausweises sind. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragsverantwortliche die notwendigen Zutritts- und Einfahrberechtigungen gemäß Luftsicherheitsgesetz zu organisieren und zu beantragen.</p>
	<p>2. Anmelden/Abmelden</p> <p>Für Arbeiten, die eine An- und Abmeldung bei bestimmten Abteilungen erfordern (z.B. Heißarbeiten-An- und Abmeldung bei der Feuerwehr) ist der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma verantwortlich.</p>
	<p>3. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen [bayrischer Feiertagskalender für den Standort München]</p> <p>Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind mit dem Auftragsverantwortlichen der FMG abzustimmen. Der Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen ist vom Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma rechtzeitig beim für das Flughafengelände zuständigen Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern zu stellen (www.gaa-m.bayern.de). Dies gilt auch für den Einsatz von ausländischen Firmen! Sind für ausländische Firmen zusätzliche Genehmigungen ausländischer Behörden notwendig, sind diese ebenfalls vom Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma rechtzeitig einzuholen.</p>
	<p>4. Flughafenausweis</p> <p>Der Flughafenausweis ist innerhalb des Sicherheitsbereiches durch jeden Mitarbeiter der Fremdfirma sichtbar zu tragen.</p>
	<p>5. Fahrzeuge</p> <p>Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.</p>
	<p>6. Verkehrsregelung</p> <p>Auf dem Vorfeld gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Fahrstraßen sind einzuhalten und die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden. Sicherheitszonen an Luftfahrzeugen dürfen nicht befahren werden. Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die speziellen Verkehrsregeln auf dem Vorfeld sind zu beachten.</p>



	<p>7. Unterweisung</p> <p>Der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma ist durch den Auftragsverantwortlichen/Koordinator zu unterweisen. Falls nicht anders vereinbart sind die Mitarbeiter der Fremdfirma durch den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma zu unterweisen. Der Unterweisungsnachweis ist dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator unmittelbar nach der Unterweisung vorzulegen.</p>
	<p>8. Koordination</p> <p>Werden Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle tätig, sind vor Arbeitsaufnahme unter Einbeziehung eines Koordinators die Arbeiten abzustimmen, um gegenseitige Gefährdungen zu verhindern oder zu minimieren.</p>
	<p>9. Abfälle</p> <p>Sämtliche bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Ggf. ist die Entsorgung vorher mit der zuständigen Abteilung der FMG (Abfallwirtschaft) abzuklären.</p>
	<p>10. Gefahrstoffe</p> <p>Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen sind vorher mit dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator abzustimmen. Auf Verlangen sind das Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung vorzuhalten.</p>
	<p>11. Ordnung und Sauberkeit</p> <p>Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.</p> <p>Gegenstände sind gegen unbeabsichtigt Bewegungen zu sichern.</p>
	<p>12. Verhalten bei Unfällen</p> <p>Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der Sicherheitsleitstelle zu melden. Die Unfall- bzw. Schadensstelle ist abzusichern. Die Unfall- und Schadensbeteiligten sowie Zeugen müssen bis zum Eintreffen der Unternehmenssicherheit an der Unfall- oder Schadensstelle verbleiben.</p>

